

Prozessbeschreibung Festlegung eines Nachteilsausgleich

1. Die Eltern besprechen mit der Klassenleitung die vorliegende Problematik oder die Initiative geht von der Klassenleitung aus. Im Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes wird über einen Antrag auf Nachteilsausgleich an die Klassenkonferenz gesprochen. Rechtlich ist es so, dass Eltern hierfür keinen Antrag stellen müssen, es gehört zur pädagogischen Verantwortung des Klassenlehrers, im Sinne des Kindes zu verfahren.
2. Voraussetzung für einen Beschluss über einen Nachteilsausgleich ist ein ärztliches Attest. Es sollen durch den Therapeuten nach Möglichkeit konkrete Maßnahmen benannt werden.
3. Die Klassenleitung informiert einen / eine Beratungslehrer/in. Diese unterstützen die Entscheidungsfindung, vermitteln ggf. zu Beratungsstellen oder Therapeuten und nehmen an der Klassenkonferenz teil.
4. Die Klassenkonferenz entscheidet über Maßnahmen zum Nachteilsausgleich. Dies ist immer ein Einzelfallentscheidung.
5. Maßnahmen zum Nachteilsausgleich werden in der Regel für maximal zwei Schuljahre beschlossen.
6. Die Maßnahmen werden in der Klassenmappe dokumentiert.